

326 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 10 19

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX XXXX, mit dem das Fernmeldegebühren- gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 339/1971, BGBl. Nr. 404/1974, BGBl. Nr. 647/1975 wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Gebühren betragen:

1. für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung und für die Überlassung und Instandhaltung eines einfachen Sprechapparates (Fernsprech-Grundgebühr):

	monatlich Schilling
a) bei Einzelanschlüssen	140,—
b) bei Teilanschlüssen	90,—“

2. Der Abs. 1 des § 11 hat zu lauten:

„(1) Die Gebühr beträgt:

	Schilling
für 1 Stunde	25,—“

3. Der Abs. 1 des § 13 hat zu lauten:

„(1) Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr sind als Vielfache der Ortsgesprächsgebühr (§ 11 Abs. 1) zu berechnen. Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es

	in der Zeit von	
	19 bis 8 Uhr sowie überdies von	8 bis 19 Uhr
	13 bis 19 Uhr an Samstagen und von	8 bis 19 Uhr an Sonntagen
für die I. Zone		
(über 5 bis 25 km)	3mal	2mal
für die II. Zone:		
(über 25 bis 50 km)	9mal	6mal

	in der Zeit von	
	19 bis 8 Uhr sowie überdies von	8 bis 19 Uhr
	13 bis 19 Uhr an Samstagen und von	8 bis 19 Uhr an Sonntagen
für die III. Zone		
(über 50 bis 100 km)	15mal	9mal
für die IV. Zone:		
(über 100 km)	21mal	13mal

für die III. Zone

(über 50 bis 100 km) 15mal 9mal

für die IV. Zone:

(über 100 km) 21mal 13mal
rascher läuft als bei Ortsgesprächen.“

4. Der Abs. 1 des § 14 hat zu lauten:

„(1) Die Gebühren betragen:

1. bei einem gewöhnlichen Gespräch:

	in der Zeit von	
	19 bis 8 Uhr sowie überdies von	8 bis 19 Uhr
	13 bis 19 Uhr an Samstagen und von	8 bis 19 Uhr an Sonntagen
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten		Schilling
in der I. Zone		
(bis 25 km)	3,90	2,70
in der II. Zone		
(über 25 bis 50 km) ..	11,40	7,50
in der III. Zone		
(über 50 bis 100 km) .	18,90	11,40
in der IV. Zone		
(über 100 km),	26,40	16,50

- b) für jede weitere volle
-
- oder angefangene Minute

in der I. Zone		
(bis 25 km)	1,30	—,90
in der II. Zone		
(über 25 bis 50 km) ..	3,80	2,50
in der III. Zone		
(über 50 bis 100 km) .	6,30	3,80
in der IV. Zone:		
(über 100 km)	8,80	5,50

2

326 der Beilagen

2. bei einem dringenden Gespräch das Doppelte der Gebühr nach Z. 1
3. bei einem Blitzprivatgespräch das Zehnfache der Gebühr nach Z. 1“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Höhe der Ferngesprächsgebühren an Samstagen in der Zeit von 13 bis

19 Uhr und an Sonntagen in der Zeit von 8 bis 19 Uhr (Art. I Z. 3 und Z. 4) mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Die in Abs. 1 genannten Bestimmungen über die Höhe der Ferngesprächsgebühren an Samstagen und Sonntagen treten mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Erläuterungen

I.

Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 339/1971, BGBl. Nr. 404/1974, BGBl. Nr. 647/1975 geändert wird, hat die Neuregelung der Fernsprech-Grundgebühren sowie der Gesprächsgebühren zum Gegenstand. Bei der Neuregelung wurde von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Wie bereits 1975 im Zusammenhang mit der Novelle zum Fernmeldeinvestitionsgesetz betont wurde, stellt die Methode der Selbstfinanzierung von Investitionsvorhaben auf dem Fernmelde-sektor die für die Allgemeinheit billigste Lösung dar. Das vorgenannte Fernmeldeinvestitionsgesetz 1971, BGBl. Nr. 312/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 403/1975 hat sich als vorzügliches Instrument hiezu erwiesen. Da die Höhe der verfügbaren Investitionsmittel auf Grund der im Fernmeldeinvestitionsgesetz getroffenen Regelung **unmittelbar** von dem jährlichen Gesamtaufkommen an Fernsprechgebühren abhängig ist, kommt dieser Einnahmepost somit allergrößte Bedeutung zu.

Um die für eine Fortführung und weitere Intensivierung des Fernmeldeinvestitionsprogramms erforderlichen Mittel bereitstellen zu können — die diesbezüglichen Investitionsvorhaben wurden bereits im Unternehmensplan der Post- und Telegraphenverwaltung 1975 bis 1979 vorgestellt —, sind zusätzliche Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren erforderlich, die nur im Wege der aus dem vorliegenden Entwurf ersichtlichen Gebührenkorrekturen zu erzielen sind.

Als Ausgleich für die mit der Erhöhung der Fernsprech-Grundgebühren und der Gesprächsgebühren verbundenen Mehrbelastung der Benützer sieht der vorliegende Gesetzentwurf als flankierende Maßnahme vor, daß die derzeit nur während der Nachtstunden (19 bis 8 Uhr) be-

stehende Gebührenermäßigung künftig auch auf Ferngespräche ab **Samstag 13 Uhr bis Sonntag 19 Uhr** ausgedehnt wird.

2. Die Fernsprech-Grundgebühren werden sowohl für Einzelanschlüsse als auch für Teilanschlüsse um jeweils S 20,— angehoben. Die relativ stärkere Anhebung der Grundgebühr bei Teilanschlüssen trägt dem für diese Anschlußart erforderlichen höheren technischen Aufwand bei den Amts- und Teilnehmereinrichtungen Rechnung.

3. Bei der Neufestsetzung der Gesprächsgebühren war Ausgangsbasis die bereits mit der Fernmeldegebührengesetznovelle 1974 eingeleitete Entwicklung, die eine schrittweise Annäherung und schließlich eine Zusammenlegung einzelner Gebührenzonen zum Ziele hat.

In konsequenter Verfolgung dieser Zielsetzungen wird daher in dem vorliegenden Entwurf die Ortsgesprächsgebühr für 1 Stunde mit S 25,— (bisher S 20,—) festgesetzt, gleichzeitig aber die Gesprächsgebührenansätze für die I. Fernzone (über 5 bis 25 km) um **6,25%** gesenkt. Damit wird einerseits der bei einer künftigen Zusammenlegung dieser beiden Zonen unvermeidliche Gebührensprung zwischen dem Ortsverkehr und der I. Fernzone weiter verkleinert und andererseits die gerade für die Bevölkerung des ländlichen Raumes wichtige I. Fernzone verbilligt. Schließlich wird von dieser Umstrukturierung auch noch die IV. bzw. V. Fernzone insofern erfaßt, als letztere in der IV. Fernzone aufgeht.

II.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Gesetzentwurf ausgeführt:

Zu Punkt 1:

Die monatliche Fernsprech-Grundgebühr wird nach dem vorliegenden Entwurf für Einzel- und

für Teilanschlüsse um jeweils S 20,— erhöht. Somit wird die monatliche Fernsprech-Grundgebühr betragen:

für Einzelanschlüsse S 140,—,
für Teilanschlüsse S 90,—.

Wie bereits unter I ausgeführt wurde, ist die prozentuell stärkere Anhebung der Fernsprech-Grundgebühr für Teilanschlüsse in dem für solche Anschlüsse technisch bedingten relativ hohen Kostenaufwand begründet („Beikasten“ beim Teilnehmer, teurere Einrichtungen in der Vermittlungsstelle).

Zu Punkt 2:

Bei der Festsetzung der neuen Ortsgesprächsgebühr für eine Stunde und darauf aufbauend der Gesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr war — wie auch bereits unter I ausgeführt — einerseits die Notwendigkeit von Mehreinnahmen zwecks Fortführung und weiterer Intensivierung des Fernmeldeinvestitionsprogramms zu berücksichtigen und andererseits auf die künftig geplante bzw. mit dem vorliegenden Entwurf bereits teilweise vollzogene Zusammenlegung von Gebührenzonen Bedacht zu nehmen.

Die mit dem Entwurf vorgesehene Erhöhung der Ortsgesprächsgebühr für 1 Stunde von S 20,— auf S 25,—, das ist um 25%, stellt punkto Zusammenlegung von Gebührenzonen einen sowohl für die Post- und Telegraphenverwaltung als auch für die Benutzer gangbaren Mittelweg dar, der es möglich macht, die Gesprächsgebühr für die I. Fernzone um 6,25% zu senken.

Zu Punkt 3:

Die Neufassung dieser Gesetzesstelle stellt den vorbereitenden Schritt in Richtung auf die von der Öffentlichkeit immer wieder nachhaltig geforderte Ausdehnung des Ortsgesprächsbereiches dar und mildert gleichzeitig das Ausmaß des derzeitigen Gebührensprungs zwischen der Ortsverkehrsgebühr und der Gebühr für die I. Fernzone. Darüber hinaus kommt die Verbilligung von Gesprächen in die I. Fernzone um 6,25% insbesondere der Bevölkerung des ländlichen Raumes zugute, da die Fernsprechteilnehmer dieses Bereiches erfahrungsgemäß vor allem Gespräche in dieser Relation führen.

Die relativ starke Anhebung der Gebühren für Gespräche in die IV. Fernzone ist im wesentlichen dadurch bedingt, daß die V. Fernzone in der IV. Fernzone aufgeht. Diese Zusammenlegung stellt eine vorbereitende notwendige

Maßnahme für die weitere Ausdehnung des Selbstwählfernverkehrs mit dem Ausland dar.

Die prozentmäßige Erhöhung der Gesprächsgebühren in den einzelnen Zonen wird betragen:

	in der Zeit von	
	8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr
	%	%
in der I. Zone	— 6,25 (Gebührensenkung)	—
in der II. Zone	+ 12,5	+ 7,14
in der III. Zone	+ 25	+ 12,5
in der IV. Zone	+ 31,25	+ 30
in der V. Zone	+ 5	+ 8,3

Zu Punkt 4:

Die Gebührenbeträge ergeben sich auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des Entwurfes unter Aufrundung der Endbeträge gemäß § 8 der Fernmeldegebührenordnung.

Zu Art. II:

Die Einführung eines verbilligten „Wochenendtarifes“ für Inlandsferngespräche ab Samstag 13 Uhr erfordert umfangreiche technische Vorkehrungen, die für das gesamte Bundesgebiet erst zum 1. Jänner 1978 abgeschlossen sein werden.

Art. III enthält die Vollzugsklausel.

III.

Zu den zum vorliegenden Gesetzentwurf abgegebenen Gutachten der hiezu berufenen Stellen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zum Gutachten des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst:
Dem legislativen Hinweis wurde entsprochen.
2. Zum Gutachten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung:
Außer den aus konjunkturpolitischen Gründen angemeldeten Bedenken gegen jegliche Fernmeldegebührenerhöhung enthält das Gutachten zur Sache selbst keine Aussage.

Die mit der Einführung eines verbilligten „Wochenendtarifes“ erforderliche Umstellung der technischen Einrichtungen wird einen einmaligen Aufwand in der Höhe von zirka 15 bis 18 Mill. S erfordern. Eine Vermehrung des Personalstandes ist damit nicht verbunden.

Die Anlage enthält eine Textgegenüberstellung der von der Änderungen betroffenen derzeitigen Bestimmungen und der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen.

Textgegenüberstellung

(der vom Entwurf betroffenen Bestimmungen)

Derzeit

§ 9. (1) Die Gebühren betragen:

1. für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung und für die Überlassung und Instandhaltung eines einfachen Sprechapparates (Fernsprech-Grundgebühr)

	monatlich Schilling
a) bei Einzelanschlüssen	120,—
b) bei Teilanschlüssen	70,—

§ 11. (1) Die Gebühr beträgt:

	Schilling
für 1 Stunde	20,—

§ 13. (1) Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr sind als Vielfache der Ortsgesprächsgebühr (§ 11 Abs. 1) zu berechnen. Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es

	in der Zeit von 8 bis 19 Uhr 19 bis 8 Uhr	
für die I. Zone		
(über 5 bis 25 km)	4mal	2 $\frac{1}{2}$ mal
für die II. Zone		
(über 25 bis 50 km)	10mal	7mal

La ut Entwurf

§ 9. (1) Die Gebühren betragen:

1. für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung und für die Überlassung und Instandhaltung eines einfachen Sprechapparates (Fernsprech-Grundgebühr)

	monatlich Schilling
a) bei Einzelanschlüssen	140,—
b) bei Teilanschlüssen	90,—

§ 11. (1) Die Gebühr beträgt:

	Schilling
für 1 Stunde	25,—

§ 13. (1) Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr sind als Vielfache der Ortsgesprächsgebühr (§ 11 Abs. 1) zu berechnen. Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es

	in der Zeit von 19 bis 8 Uhr sowie überdies von 8 bis 19 Uhr 13 bis 19 Uhr an Samstagen und von 8 bis 19 Uhr an Sonntagen	
für die I. Zone		
(über 5 bis 25 km)	3mal	2mal
für die II. Zone		
(über 25 bis 50 km)	9mal	6mal

Nach Art. II Abs. 2 tritt die Gebührenermäßigung für Ferngespräche an Samstagen in der Zeit von 13 bis 19 Uhr und an Sonntagen in der Zeit von 8 bis 19 Uhr (gänztägig) erst am 1. Jänner 1978 in Kraft.

Derzeit

	in der Zeit von	
	8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr
für die III. Zone (über 50 bis 100 km)	15mal	10mal
für die IV. Zone (über 100 bis 200 km)	20mal	12 ¹ / ₂ mal
für die V. Zone (über 200 km)	25mal	15mal

rascher läuft als bei Ortsgesprächen.

§ 14. (1) Die Gebühren betragen:

1. bei einem gewöhnlichen Gespräch

a) für eine Mindestdauer
von 3 Minuten

	in der Zeit von	
	8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr
	Schilling	
in der I. Zone (bis 25 km)	4,20	2,70
in der II. Zone (über 25 bis 50 km) ..	10,20	7,20
in der III. Zone (über 50 bis 100 km) .	15,—	10,20
in der IV. Zone (über 100 bis 200 km)	20,10	12,60

Laut Entwurf

	in der Zeit von	
	8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr sowie überdies von 13 bis 19 Uhr an Samstagen und von 8 bis 19 Uhr an Sonntagen
für die III. Zone (über 50 bis 100 km)	15mal	9mal
für die IV. Zone (über 100 km)	21mal	13mal

rascher läuft als bei Ortsgesprächen.

§ 14. (1) Die Gebühren betragen:

1. bei einem gewöhnlichen Gespräch:

a) für eine Mindestdauer
von 3 Minuten

	in der Zeit von	
	8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr sowie überdies von 13 bis 19 Uhr an Samstagen und von 8 bis 19 Uhr an Sonntagen
	Schilling	
in der I. Zone (bis 25 km)	3,90	2,70
in der II. Zone (über 25 bis 50 km) ..	11,40	7,50
in der III. Zone (über 50 bis 100 km) .	18,90	11,40
in der IV. Zone (über 100 km)	26,40	16,50

Anmerkung

Es gilt das zu § 13 Gesagte.

Derzeit			
		in der Zeit von 8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr Schilling
in der V. Zone			
(über 200 km)	25,20		15,—
		in der Zeit von 8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr Schilling
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute			
in der I. Zone			
(bis 25 km)	1,40		—,90
in der II. Zone			
(über 25 bis 50 km) ..	3,40		2,40
in der III. Zone			
(über 50 bis 100 km) .	5,—		3,40
in der IV. Zone			
(über 100 bis 200 km)	6,70		4,20
in der V. Zone			
(über 200 km)	8,40		5,—
2. bei einem dringenden Gespräch	das Doppelte der Gebühr nach Z. 1		
3. bei einem Blitzprivatgespräch	das Zehnfache der Gebühr nach Z. 1		

Laut Entwurf			
		in der Zeit von 19 bis 8 Uhr sowie überdies von 8 bis 19 Uhr	13 bis 19 Uhr an Samstagen und von 8 bis 19 Uhr an Sonntagen Schilling
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute			
in der I. Zone			
(bis 25 km)	1,30		—,90
in der II. Zone			
(über 25 bis 50 km) ..	3,80		2,50
in der III. Zone			
(über 50 bis 100 km) .	6,30		3,80
in der IV. Zone			
(über 100 km)	8,80		5,50
2. bei einem dringenden Gespräch	das Doppelte der Gebühr nach Z. 1		
3. bei einem Blitzprivatgespräch	das Zehnfache der Gebühr nach Z. 1		

Anmerkung